

Das Laterankapitel als rein auf die Stadt Rom bezogene Institution hätte diese Rolle nicht übernehmen können.

Der rechtmäßige Papst Urban II. konnte nicht anders, als diese Entwicklung seinerseits zu übernehmen und in seine Kirchenpolitik einzubauen²²²). Dabei muß jedoch, wie schon oft gefordert wurde²²³), auch die Entstehung des Konsistoriums eingehender untersucht werden. Denn von einem Konsistorium läßt sich ja erst dann sprechen, wenn der Papst zusammen mit den Kardinälen Gegenstände behandelt und entscheidet, die sonst der Synode vorbehalten waren. Dabei spielt es keine Rolle, daß die technische Bezeichnung *consistorium* erst später in Gebrauch kommt. Denn das Wort, das zunächst den Ort, an dem die kaiserlichen Räte ihre Beratungen abhalten, sowie auch den kaiserlichen Rat selbst bezeichnet²²⁴), wird noch bis in das 12. Jh. hinein auch an der Kurie in gleicher Bedeutung, besonders für den Lateranpalast, verwendet²²⁵).

Schon unter Viktor III. läßt sich ein Anwachsen des Einflusses der Kardinäle feststellen; gerade in seiner schwankenden Haltung war er, soweit die spärlichen Quellen das zu erkennen zulassen, gezwungen, Anlehnung bei den Kardinälen zu suchen. Die Regelung seiner Nachfolge in Montecassino geschieht so z. B. unter ihrer ausdrücklichen Mitwirkung²²⁶). Das ist umso bedeutender, als Oderisius ja bereits Pfalzdiakon war und sich hier der Anteil der Kardinäle bei Angelegenheiten, die Angehörige des Kollegs betrafen, abzuzeichnen beginnt. Gerade diese Tatsache spricht m. E. auch dafür, daß der Zusammenschluß des Kollegs einschließlich der Kardinaldiakonen im Fortschreiten begriffen ist. Wibert ist ja auch hier vorangegangen, und Urban II. ist ihm gefolgt, wobei die Unterschriften von Kardinaldiakonen unter den päpstlichen Urkk., wie sie in dieser Zeit aufkommen, eine deutliche Sprache

²²²) Ebd. S. 167, 184 ff. Fliche, *Réforme* S. 208 f., sieht darin nur eine Folge der Lehren, die Urban aus dem Ereignis von 1084 gewonnen hätte, und beachtet den Einfluß Wiberts nicht.

²²³) Zuletzt Jordan, *Kurie* S. 149.

²²⁴) *Thesaurus linguae Latinae* 4 (1906—09) 473; Du Cange-Favre 2 (Neudr. 1937) 518.

²²⁵) JL. 4500 (Alexander II. 1063); JL. 5908 (Paschalis II. 1102 April 15); vgl. dazu J. B. Sägmüller, *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* (1896) S. 99.

²²⁶) Chron. Casin. l. III c. 73, MG. SS. 7, 753. Die Beratungen wegen eines Kreuzzugs *cum episcopis et cardinalibus*, ebd. l. III. c. 71, SS. 7, 751, wird man jedoch hier nicht heranziehen können, vgl. A. Fliche, *Le Pontificat de Victor III* (1086—1087), RHE. 20 (1924) 410.